

Haushaltssatzung

der Stadt Ahrensburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

1. *im Verwaltungshaushalt*
in der Einnahme auf 54.180.500 €
in der Ausgabe auf 54.180.500 €

und

2. *im Vermögenshaushalt*
in der Einnahme auf 14.382.500 €
in der Ausgabe auf 14.382.500 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 5.046.400 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 10.446.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 8.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 204,12 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin seine/ ihre Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 € per Einzelfall.
Die Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

- (1) Für die nach Anlage 1 zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:
- | | |
|----|--|
| a) | Übersteigen die Mehreinnahmen eines Budgets die Mindereinnahmen, so kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets verwendet werden. Ausgenommen von Satz 1 sind die nach § 16 Abs. 1 GemHVO zweckgebundenen Einnahmen. |
| b) | Übersteigen die Mindereinnahmen eines Budgets die Mehreinnahmen, so ist der übersteigende Betrag bei den Ausgaben des Budgets gesperrt. Ausgenommen sind die nach § 16 Abs. 1 GemHVO zweckgebundenen Einnahmen. |

- c) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (Innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals), 689 (Rückstellungen) und 5196 – 5199 sowie 6580 (Bauhöferstattungen) sind gegenseitig deckungsfähig.
 - d) Die Ausgaben eines Budgets mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (Innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen); 685 (Verzinsung des Anlagekapitals), 689 (Rückstellungen) und 5196 – 5199 sowie 6580 (Bauhöferstattungen) sind zugunsten der Ausgaben des entsprechenden Budgets im Vermögenshaushalt bis zur Höhe eines Betrages von 2.500 Euro einseitig deckungsfähig.
- (2) Die Ausgaben der nach Anlage 1 zum Haushaltsplan im Vermögenshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO gebildeten Budgets sind mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierung 98 jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:
- a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.
 - b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Ahrensburg, den xx.xx.xxxx

(Pepper)
Bürgermeisterin